

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 4	Bielefeld, den 13. Juli	1984
-------	-------------------------	------

Inhalt:

	Seite:		Seite:
Richtlinien für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst bei nicht ausreichender Zahl der Ausbildungsplätze	57	Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Aufbaugemeinschaft Espelkamp	61
Kollektenplan für das Jahr 1985	58	Seminar über Gesprächsführung und Verhandlungstechnik	62
Änderung der Mutterschutzordnung	61	Persönliche und andere Nachrichten	62
		Bilanz der Evangelischen Darlehnsgenossenschaft e. G. zum 31. 12. 1983	64

Richtlinien für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst bei nicht ausreichender Zahl der Ausbildungsplätze

Vom 17. Mai 1984

Aufgrund von § 10 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrer-Ausbildungsgesetz der Evangelischen Kirche der Union vom 11. November 1983 (KABl. S. 215) hat die Kirchenleitung folgende Richtlinien erlassen:

1. Wenn die Zahl der geeigneten Bewerber für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst die Zahl der Ausbildungsplätze übersteigt, entscheidet das Landeskirchenamt bis auf weiteres über die Aufnahme aufgrund einer Warteliste.
2. Die Reihenfolge der Bewerber in der Warteliste ergibt sich aus einer für jeden Einstellungstermin (1. April und 1. Oktober) zu berechnenden Punktzahl. Die Bewerber mit der höchsten Punktzahl werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze in den Vorbereitungsdienst aufgenommen.
3. Für die Berechnung der Punktzahl gelten folgende Grundsätze:

a) Lebensalter:

23 Jahre	0 Punkte
24 Jahre	1 Punkt
25 Jahre	2 Punkte
26 Jahre	3 Punkte
27 Jahre	6 Punkte
28 Jahre	8 Punkte
29 Jahre	10 Punkte
30 Jahre und älter	12 Punkte

Stichtag für die Festlegung des Lebensalters ist der der Ersten Theologischen Prüfung folgende nächste Einstellungstermin.

b) Wartezeit:

pro Halbjahr 10 Punkte

c) Examensnote:

sehr gut 10 Punkte

recht gut 9 Punkte

gut 7 Punkte

befriedigend 4 Punkte

ausreichend 0 Punkte

Die Punktzahl für die Examensnote wird erst nach einer Wartezeit von einem halben Jahr berücksichtigt.

4. Haben mehrere Bewerber die gleiche Punktzahl, so wird derjenige Bewerber bevorzugt, dessen Geburtstag am frühesten auf den Stichtag gemäß Ziffer 3 a folgt.
5. Diese Richtlinien finden erstmalig zum Einstellungstermin 1. Oktober 1984 Anwendung.

Bielefeld, den 17. Mai 1984

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L. S.) Dringenberg Dr. Stiewe

Az.: 22604/C 3-50/1

Kollektenplan für das Jahr 1985

Landeskirchenamt
Az.: B 7-06

Bielefeld, den 26. Juni 1984

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat aufgrund eines Vorschlages des Kollektenausschusses den nachstehenden Kollektenplan für das Jahr 1985 festgesetzt.

Die Kollekten sind an den im Plan bestimmten Sonn- und Feiertagen in allen Predigtstätten im Hauptgottesdienst einzusammeln, auch dann, wenn dieser Gottesdienst nicht am Vormittag, sondern erst am Nachmittag oder am Abend stattfindet. **Die Verbindung des im Plan angegebenen Kollektenzwecks mit einem anderen Sammlungszweck ist nicht zulässig.** Für die einzelnen Kollekten gehen den Presbyterien besondere Empfehlungen zu.

Wenn besondere Gründe vorliegen, kann vom landeskirchlichen Kollektenplan abgewichen werden. An den Hauptfesttagen (Heiligabend, Weihnachten, Karfreitag, Ostern und Pfingsten) ist eine Abweichung nicht zulässig. Dies gilt auch für die Sonntage Kantate und Erntedankfest. Die planmäßige Kollekte ist bei einer Abweichung vom landeskirchlichen Kollektenplan am nächsten Sonn- oder Feiertag, an dem kein besonderer Sammlungszweck im Plan vorgesehen ist, einzusammeln. **Beabsichtigt ein Presbyterium eine solche Verlegung einer Kollekte, so ist dazu vorher die Genehmigung des Superintendenten einzuholen.**

Die Kirchenleitung behält sich vor, an zwei Sonntagen, an denen im Kollektenplan kein besonderer Sammlungszweck vorgesehen ist, eine landeskirchliche Kollekte anzusetzen, wenn dringende Aufgaben dies erfordern.

Im übrigen beschließt das Presbyterium über die Zweckbestimmung der Kollekten an Sonn- und Feiertagen, für die eine landeskirchliche Kollekte nicht vorgesehen ist, der Kollekten an den Neben- und Wochengottesdiensten und der Kollekten in Bibelstunden und bei Amtshandlungen. Neben der Kollekte wird in jedem Gottesdienst für die Diakonie der Gemeinde durch Klingelbeutel oder Opferstock gesammelt.

Auf die Vorschriften des § 84 der Verwaltungsordnung weisen wir besonders hin.

Die Kollektenbeträge sind für jeden Monat gesammelt bis zum 10. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises und von dort bis zum 25. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Landeskirchenkasse abzuführen.

Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Zweckbestimmung
1	1. Januar Neujahr	Für Ökumene und Auslandsarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland
2	6. Januar Epiphania	Für die Weltmission
3	13. Januar Sonntag nach Epiphania	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
4	20. Januar 2. Sonntag nach Epiphania	Für die Frauenarbeit in Westfalen und die Ausbildung von Familienpflegerinnen
5	27. Januar 3. Sonntag nach Epiphania	Für evangelische Heime für Kinder und Jugendliche
6	3. Februar Septuagesimä	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
7	10. Februar Sexagesimä	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union im Bereich der DDR
8	17. Februar Estomihi	Für den Fonds der Kirchenleitung für Projekte mit Arbeitslosen
9	24. Februar Invokavit	Für missionarisch-diakonische Einrichtungen für Frauen in besonderen Notlagen
10	3. März Reminiszer	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
11	10. März Okuli	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
12	17. März Lätare	Für den Dienst an Alkoholkranken
13	24. März Judika	a) Für die Bahnhofsmission in Westfalen b) Für die Binnenschiffermission in Westfalen
14	31. März Palmarum	Für Gehörlosen-, Blinden- und Krankenhausesseelsorge
15	4. April Gründonnerstag	Für missionarisch-diakonische Aufgaben in Berlin
16	5. April Karfreitag	Für Brot für die Welt
17	7. April Ostersonntag	Für den Osthilfefonds
18	8. April Ostermontag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck

Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Zweckbestimmung
19	14. April Quasimodogeniti	Für die von Cansteinische Bibelanstalt
20	21. April Misericordias Domini	Für Behinderte, besonders für die offene Arbeit an psychisch Kranken
21	28. April Jubilate	Für die evangelische Jugendarbeit in Westfalen*
22	5. Mai Kantate	Für die Förderung der evangelischen Kirchenmusik und für besondere kirchliche Aufgaben
23	12. Mai Rogate	Für die Weltmission
24	16. Mai Christi Himmelfahrt	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
25	19. Mai Exaudi	Für die Evangelische Frauenhilfe in Westfalen
26	26. Mai Pfingstsonntag	Für die Bibelverbreitung in der Welt
27	27. Mai Pfingstmontag	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union im Bereich der DDR
28	2. Juni Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
29	9. Juni 1. Sonntag nach Trinitatis	Für den Deutschen Evangelischen Kirchentag
30	16. Juni 2. Sonntag nach Trinitatis	Für einen von der Kreissynode oder vom Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
31	23. Juni 3. Sonntag nach Trinitatis	Für diakonische Aufgaben im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg (Region Ost)
32	30. Juni 4. Sonntag nach Trinitatis	Für Familienberatung und evangelische Familienbildungsstätten
33	7. Juli 5. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
34	14. Juli 6. Sonntag nach Trinitatis	Für das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland
35	21. Juli 7. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben evangelischer Schulen und der kirchlichen Hochschulen in Bethel und Wuppertal
36	28. Juli 8. Sonntag nach Trinitatis	Für diakonische Einrichtungen in der westfälischen Diaspora und für den Evangelischen Bund
37	4. August 9. Sonntag nach Trinitatis	Für einen von der Kreissynode oder vom Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
38	11. August 10. Sonntag nach Trinitatis	Für die evangelische Schularbeit in Ländern des Nahen Ostens und für die christlich-jüdische Zusammenarbeit
39	18. August 11. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
40	25. August 12. Sonntag nach Trinitatis	Für die Diakonenanstalten in Westfalen
41	1. September 13. Sonntag nach Trinitatis	Für die Förderung evangelischer Familienpflege
42	8. September 14. Sonntag nach Trinitatis	Für den Tag der Diakonie**
43	15. September 15. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben in der Evangelischen Kirche in Deutschland
44	22. September 16. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union im Bereich der DDR
45	29. September 17. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
46	6. Oktober Erntedankfest	Für bedürftige Kirchen in aller Welt
47	13. Oktober 19. Sonntag nach Trinitatis	Für Männer- und Ausländerarbeit in Westfalen
48	20. Oktober 20. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
49	27. Oktober 21. Sonntag nach Trinitatis	Für die Förderung der Altenhilfe, insbesondere der Ausbildung von Altenpflegern und -pflegerinnen
50	31. Oktober Reformationstag	Für das Gustav-Adolf-Werk der Evangelischen Kirche in Westfalen***
51	3. November 22. Sonntag nach Trinitatis	Für den Dienst der Diakonissenmutterhäuser in Westfalen
52	10. November Drittletzter So. d. Kirchenj.	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
53	17. November Volkstrauertag	Für die Pflege von Kriegsgräbern und für christliche Friedensdienste
54	20. November Buß- und Bettag	Für die evangelische Straffälligenhilfe

* Falls an diesem Sonntag keine Konfirmation stattfindet, ist die Kollekte auf einen Konfirmationssonntag zu verlegen.

** Wird der Tag der Diakonie nicht an diesem Sonntag begangen, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.

*** Wenn am 31. Oktober 1985 kein Gemeindegottesdienst stattfindet, ist die Kollekte am übernächsten Sonntag, dem 10. November 1985, einzusammeln.

Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Zweckbestimmung
55	24. November Ewigkeitssonntag	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union im Bereich der DDR
56	1. Dezember 1. Advent	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
57	8. Dezember 2. Advent	Für den Dienst an Nichtseßhaften und für besondere kirchliche Aufgaben
58	15. Dezember 3. Advent	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
59	22. Dezember 4. Advent	Für die Förderung evangelischer Pflegevorschulen
60	24. Dezember Heiligabend	Für Brot für die Welt
61	25. Dezember 1. Weihnachtstag	Für den Dienst an Behinderten, besonders in Bethel, Volmarstein, Wittekindshof und im Evangelischen Johanneswerk
62	26. Dezember 2. Weihnachtstag	Für den Dienst an Umsiedlern, besonders im Durchgangwohnheim Massen und im Ludwig-Steil-Hof in Espelkamp
63	29. Dezember Sonntag nach dem Christfest	Für die Kinderheilfürsorge im Bereich der westfälischen Diakonie
64	31. Dezember Silvester	Für den Dienst an Suchtkranken, besonders an Drogenabhängigen

**Anregungen für die Sonntage,
an denen die Presbyterien oder die Kreissynoden bzw. Kreissynodalvorstände
den Kollektenzweck zu bestimmen haben:**

1. für Aufgaben im Kirchenkreis, z. B.

- für den Dienst an Arbeitslosen
- für evangelische Krankenhäuser bzw. die Krankenhausseelsorge
- für Werkstätten für Behinderte
- für Patengemeinden in der DDR
- für den Dienst an Blinden und Gehörlosen
- für Einrichtungen der Binnenschiffermission
- für sozialpädagogische Ausbildungsstätten in Trägerschaft eines diakonischen Werkes
- für den Dienst an Umsiedlern

**2. für den Westfälischen Verband
für Kindergottesdienst**

Pfarrer Reinhard Bäcker (1. Vors.) Verb. Kto. 155 501
Auf dem Tummelplatz 7 a Ev. Darlehnsgen. Münster
5840 Schwerte 5 BLZ 400 601 04
zur Mitfinanzierung der Kosten der Gesamttagung für Kindergottesdienst-
mitarbeiter in Westfalen

3. für „Brot für die Welt“

Diakonisches Werk der EKvW Kto. 3 535
Friesenring 34 Ev. Darlehnsgen. Münster
4400 Münster BLZ 400 601 04

4. für die Weltmission

Vereinigte Evangelische Mission Kto. 563 701
Rudolfstraße 137/139 Ev. Darlehnsgen. Münster
5600 Wuppertal BLZ 400 601 04

5. für die Bibelmission

Von Cansteinische Bibelanstalt Kto. 759/1555
Cansteinstraße 1 Deutsche Bank Bielefeld
4800 Bielefeld 14 BLZ 480 700 20

**6. für das Gustav-Adolf-Werk
der EKvW**

Lange Stiege 27 Kto. 101 101
4420 Coesfeld Ev. Darlehnsgen. Münster
BLZ 400 601 04

7. für die Frauenmission Malche e.V.

Portastraße 8 Kto. 49 001 605
4953 Porta Westfalica Kreissparkasse Minden-Lübbecke
BLZ 490 501 01

8. für die Arbeitsgemeinschaft MBK

Hermann-Löns-Straße 14 Kto. 11 932
4902 Bad Salzuflen 1 Städtische Sparkasse Bad Salzuflen
BLZ 494 512 10

**9. für die Konferenz Europäischer
Kirchen**

P.O. Box 66 Kto. 350 508 00 L
150, Route de Ferney Union de Banques Suisses
1211 Genf 20/Schweiz Genève

Änderung der Mutterschutzordnung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 19. 6. 1984
Az.: 23309/84/A 7-01

Die Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen ist durch Verordnung vom 2. Mai 1984 (GV. NW S. 240) geändert worden. Die Änderungsverordnung ist am 1. Juni 1984 in Kraft getreten. Die wesentlichen Änderungen sind die Festlegung neuer Voraussetzungen für die Gewährung des Mutterschaftsurlaubs und die Herabsetzung des Höchstbetrages der während des Mutterschaftsurlaubs zu zahlenden Dienst- bzw. Anwärterbezüge auf monatlich 510 DM. Damit erfolgt eine Anpassung an die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes und der Mutterschutzverordnung des Bundes.

Die Mutterschutzverordnung NW findet aufgrund von Art. 1 Nr. 2 Westf. Ergänzungsgesetz zum Pfarrerdienstgesetz, § 2 Abs. 3 Hilfsdienstgesetz, § 13 Predigergesetz, § 8 AusfG. z. PfausbG und § 6 Einführungsgesetz zum Kirchenbeamten-gesetz*) entsprechend Anwendung für Pfarrerrinnen, Pastorinnen im Hilfsdienst, Predigerinnen, Vikarinnen und Kirchenbeamtinnen. Daher wird nachstehend der Wortlaut der Änderungsverordnung wiedergegeben.

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 2. Mai 1984
(GV. NW. S. 240)

Aufgrund des § 86 Abs. 1 Landesbeamten-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1983 (GV. NW. S. 236), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen (MuSchVB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1968 (GV. NW. S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. September 1979 (GV. NW. S. 550), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden hinter dem Klammerzusatz die Wörter „und das Verbot der Nacharbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit (§ 9)“ angefügt.
 - b) Als Satz 3 wird angefügt: „Sofern nach § 9 Abs. 4 ausnahmsweise Mehrarbeit zugelassen wird, ist Mehrarbeitsvergütung nur für tatsächlich geleistete und nicht durch Freizeit ausgeglichene Mehrarbeit zu gewähren.“
2. § 5 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden als Sätze 2, 3 und 4 angefügt:
„Voraussetzung dafür ist, daß in den letzten zwölf Monaten vor der Entbindung für mindestens neun Monate, bei Frühgeburten für mindestens sieben Monate, ein Beamten- oder Richter Verhältnis mit Anspruch auf Be-

soldung, ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis mit Anspruch auf Bezüge oder ein Anspruch auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz bestanden hat oder unverschuldete Wartezeiten zwischen der Beendigung des Vorbereitungsdienstes und der Ernennung zu Beamtin auf Probe vorgelegen haben. Mutterschaftsurlaub kann für einen kürzeren Zeitraum bewilligt werden, wenn es mit den dienstlichen Belangen vereinbar ist. Eine Verkürzung des Mutterschaftsurlaubs im Schulbereich mit der Folge, daß er unmittelbar vor Beginn der Schulferien endet, ist nicht zulässig.“

- b) In Absatz 5 wird als Satz 2 angefügt:
„Erhält die Beamtin für eine verbotswidrige Nebentätigkeit eine Vergütung, so ist diese auf das Mutterschaftsgeld anzurechnen.“
- c) In Absatz 6 wird als Satz 2 angefügt:
„Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.“
- d) In Absatz 8 wird das Wort „siebenhundert-fünzig“ durch das Wort „fünfhundertzehn“ ersetzt.

3. Hinter § 11 wird als § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

(1) Endet ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder auf Zeit, das zu Beginn der Schutzfrist des § 2 Abs. 2 bestanden hat, kraft Gesetzes, Rechtsverordnung oder Verwaltungsanordnung mit Ablegen der Prüfung oder wegen Zeitablaufs während der Schutzfristen (§ 2 Abs. 2, § 4 Abs. 1) oder der Zeit, für die die frühere Beamtin bei Fortbestehen des Beamtenverhältnisses Mutterschaftsurlaub hätte beanspruchen können, so erhält sie auf Antrag ein besonderes Mutterschaftsgeld für den Zeitraum, für den ihr bei Fortbestehen des Beamtenverhältnisses Dienst- oder Anwärterbezüge nach § 5 oder § 5 a Abs. 8 zugestanden hätten. Das besondere Mutterschaftsgeld wird in Höhe der um die gesetzlichen Abzüge verminderten Dienst- oder Anwärterbezüge monatlich bis zu fünfhundertzehn Deutsche Mark gewährt.

(2) Das besondere Mutterschaftsgeld steht nicht zu, soweit für denselben Zeitraum Dienstbezüge, Anwärterbezüge, Arbeitseinkommen oder Mutterschaftsgeld gezahlt werden oder Einkünfte aus Erwerbstätigkeit erzielt werden.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Aufbaugemeinschaft Espelkamp

Landeskirchenamt Bielefeld, den 4. 6. 1984
Az.: 17520/C 21-28/2

Gemäß § 26 des Gesellschaftsvertrages der Aufbaugemeinschaft Espelkamp, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, und gemäß § 52 Abs. 2

*) ab 1. 8. 1984: § 3 Abs. 1 AGKBG (vgl. KABl. 1983 S. 36)

GmbH-Gesetz wird folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

Mit Wirkung vom 31. Dezember 1983 ist aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden:

Herr Vizepräsident Ludwig Geißel

Zum 1. Januar 1984 wurde neu in den Aufsichtsrat berufen:

Herr Direktor Hans-Joachim Steinmeyer.

Seminar über Gesprächsführung und Verhandlungstechnik

Landeskirchenamt Bielefeld, den 18. 6. 1984
Az.: A 7-13

Die Fachgruppe Verwaltung Westfalen-Lippe des RWV führt in Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenamt in Bielefeld ein zweitägiges Seminar für Mitarbeiter in der kirchlichen Verwaltung zum Thema „Gesprächsführung und Verhandlungstechnik“ durch.

Ort:

Ev. Tagungs- und Bildungsstätte „Haus Nordhelle“ Meinerzhagen-Valbert

Zeitpunkt:

Donnerstag, den 25., bis Freitag, den 26. Oktober 1984

Referentin:

Frau Kresin-Oswald vom Institut für Personalführung Dr. H. Müller, Köln

Teilnehmergebühr:

DM 180,-

Zielgruppe:

Mitarbeiter des gehobenen Verwaltungsdienstes

Die Teilnehmerzahl ist, da es sich um einen Intensivkurs handelt, auf max. 20 Personen begrenzt.

Anmeldungen zu diesem Seminar sind bis **spätestens 31. August 1984** zu richten an den Vorsitzenden des Ausschusses für Fortbildung und Veranstaltungen der Fachgruppe, Herrn Hans-Jürgen Bremer, Postfach 458 (KZVK), 4600 Dortmund 1.

Die Überweisung der Teilnehmergebühr ist erst nach der Teilnahmebestätigung, die Anfang September d. J. versandt wird, auf ein noch zu benennendes Konto vorzunehmen.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Pastorin im Hilfsdienst Gabriele Hippe am 20. Mai 1984 in Recklinghausen;

Pastor im Hilfsdienst Werner Kenkel am 11. Juni 1984 in Oberbrügge;

Pastor im Hilfsdienst Adreas Laqueur am 11. Juni 1984 in Hamm;

Pastor im Hilfsdienst Manfred Uhte am 20. Mai 1984 in Mahnen.

Erneute Übertragung der Ordinationsrechte:

Herrn Klaus-Detlev Beck, Bad Lippspringe, sind nach Anhörung der Leitung der Ev. Kirchenpro-

vinz Sachsen (Magdeburg/DDR) die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten erneut übertragen worden.

Herrn Hartmut Bluhm, Bielefeld, sind nach Anhörung der Leitung der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin-Ost/DDR) die in der Ordination begündeten Rechte und Pflichten erneut übertragen worden.

Berufen sind:

Herr Klaus-Detlev Beck, Bad Lippspringe, zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Sendenhorst (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm;

Herr Hartmut Bluhm, Bielefeld, zum Pfarrer der Ev. Friedenskirchengemeinde in Bergkamen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna;

Pfarrer Gernot Bock, Ev. Kirchengemeinde Körne-Wambel, zum Pfarrer der Ev. Anstaltskirchengemeinde Bethel (Zionsgemeinde) – (1. Pfarrstelle) –, Kirchenkreis Bielefeld;

Pfarrer Hans Haack, Ev. Johanneswerk e.V., Bielefeld, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Senneville (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh;

Pastorin im Hilfsdienst Helga Henz-Gieselmann zur Pfarrerin des Kirchenkreises Iserlohn (13. Kreis Pfarrstelle);

Pfarrer Hans-Joachim Hustadt, Ev. Kirchengemeinde Bad Sassendorf, zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holzhausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke;

Pastor im Hilfsdienst Günther Johnsdorf zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;

Pastor Rolf Kiefer, Ev. Anstaltskirchengemeinde Volmarstein, zum Pfarrstellenverwalter am Westfälischen Landeskrankenhaus Marsberg und am St.-Johannes-Stift Marsberg, Kirchenkreis Arnsberg;

Pastor im Hilfsdienst Francis Libéral zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hilbeck (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm;

Pfarrer Horst-Wilhelm Loos, Kirchenkreis Unna, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Rünthe (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna;

Pastorin im Hilfsdienst Gitta Meerfeld zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bünde (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pfarrer Hartwig Schulte, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ovenstädt, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Lienen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg;

Pfarrer Martin Voget, Ev. Kirchengemeinde Schale, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Höxter (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn;

Militärdekan Odo Wunnicke, Standortpfarrer für den Standort Kassel II, zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rehme (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho.

Bestätigt sind:

die von der Kreissynode des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop am 25./26. Mai 1984 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Helmut Disselbeck aus Kiel-Neumühlen Nordelbische Evangelisch-Lutheri-

sche Kirche, zum Superintendenten und des Pfarrers Bernhard Korn aus Wulfen zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop;

die von der Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-West am 6. Juni 1984 vollzogene Wiederwahl des Pfarrers Werner Lange in Lütgendortmund zum Superintendenten des Kirchenkreises Dortmund-West.

Beurlaubt wurde:

Pastor im Hilfsdienst Reinhold Balzer, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Rentfort, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop, infolge Berufung in den Dienst der von Bodelschwingschen Anstalten Bethel, Sarepta und Nazareth in Bielefeld-Bethel.

Entlassen wurde:

Pastorin im Hilfsdienst Gisela Harth, Ennigerloh.

In den Ruhestand getreten ist:

Pastor Johann Schwarzinger, Kirchenkreis Siegen, zum 1. Juli 1984.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Gerhard Haun, zuletzt Ev.-Luth. Erlöser-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, am 9. Mai 1984 im Alter von 75 Jahren;

Pfarrer i. R. Johannes Klempt, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Husen-Kurl, Kirchenkreis Dortmund-Nordost, am 28. Mai 1984 im Alter von 75 Jahren;

Pfarrer i. R. Hans zur Nieden, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Welper, Kirchenkreis Hattingen-Witten, am 6. Mai 1984 im Alter von 82 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) die Kreispfarrstelle, für die Bewerbungsgesuche an den Superintendenten zu richten sind:

6. Pfarrstelle des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop als Pfarrstelle für die diakonische Arbeit im Kirchenkreis;

b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Enger, Kirchenkreis Herford;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Dellwig, Kirchenkreis Unna;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lohe, Kirchenkreis Vlotho;

2. Pfarrstelle der Ev. Matthäus-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Welper, Kirchenkreis Soest;

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus:

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Neunkirchen, Kirchenkreis Siegen;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schale, Kirchenkreis Tecklenburg – mit Zusatzauftrag 4 Std. Religionsunterricht –.

Ernannt sind:

Studienrat für die Sekundarstufe II zur Anstellung im Kirchendienst Lothar Dreier, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Studienrat für die Sekundarstufe II im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Studienrat z. A. i. K. Eckhard Keßler, Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Die Erste kirchliche Verwaltungsprüfung haben bestanden:

Petra Biermann, Bielefeld
 Monika Deifuß, Dortmund
 Jürgen Dreier, Bielefeld
 Brigitte Engel, Dortmund
 Klaus-Dieter Figge, Witten
 Carmen Hardt, Dortmund
 Achim Hertzke, Gütersloh
 Reiner Hülsmann, Dortmund
 Ingeborg Jerchel, Siegen
 Ute Kerber, Dortmund
 Günter Mannefeld, Münster
 Martina Minnerup, Dortmund
 Pia Retkowietz, Dortmund
 Ria Richter, Dortmund
 Werner Rust, Dortmund
 Frank Schweiger, Bielefeld
 Meike Stollmann, Bochum
 Ruth Stuber, Lüdenscheid
 Brigitte Weber, Witten
 Hermann Wilming, Rheine

Stellenangebot:

Die Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Ev. Kirchen Rheinland, Westfalen und Lippe – Anstalt des öffentlichen Rechts – in Dortmund sucht zum nächstmöglichen Termin

eine/n Innenrevisor/in

Stellenbewertung: BAT-KF II a oder A 13 g D BBO und

eine/n Leiter/in der Personal- und Beihilfenabteilung

Stellenbewertung BAT-KF IV a (III*) oder A 11 (12*) BBO

* = 1985

Die Bewerber sollen der ev. Kirche angehören, entsprechende Kenntnisse und praktische Erfahrungen in den o. a. Bereichen haben und möglichst die Qualifikation für den gehobenen Verwaltungsdienst besitzen (Gleichstellungen sind möglich).

Die Versorgungskasse gewährt die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnissen, polizeilichem Führungszeugnis usw. sind innerhalb von 14 Tagen an die Geschäftsführung der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, Postfach 12 62, 4600 Dortmund 1, Tel.: (0231) 437955, zu richten.

Aktiva

Bilanz der Evangelischen Darlehns Genossenschaft

	DM	DM	DM
1. Kassenbestand			86.428,71
2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank			21.360.507,17
3. Postscheckguthaben			47.242,48
4. Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere			-
5. Wechsel			-
darunter: a) bundesbankfähig			-
b) eigene Ziehungen			-
6. Forderungen an Kreditinstitute		27.827.415,26	
a) täglich fällig			
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		19.521.336,46	
ba) weniger als drei Monaten			
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren		26.815.647,50	
bc) vier Jahren oder länger		44.902.268,00	119.066.667,22
darunter: an genossenschaftliche Zentralkreditinstitute	64.033.902,07		
7. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen			
a) des Bundes und der Länder		-	
b) sonstige		-	
8. Anleihen und Schuldverschreibungen			
a) mit einer Laufzeit bis zu vier Jahren			
aa) des Bundes und der Länder		-	
ab) von Kreditinstituten	148.405.455,00		
ac) sonstige		148.405.455,00	
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	74.024.665,00		
wie Anlagevermögen bewertet		-	
b) mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren			
ba) des Bundes und der Länder	5.041.583,00		
bb) von Kreditinstituten	397.755.119,00	402.796.702,00	551.202.157,00
bc) sonstige			
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	402.796.702,00		
wie Anlagevermögen bewertet	7.371.166,00		
9. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind		10.000.000,00	10.000.000,00
a) börsengängige Anteile und Investmentanteile			
b) sonstige Wertpapiere		-	
darunter: Besitz von mehr als dem zehnten Teil der Anteile einer Kapitalgesellschaft oder bergrechtlichen Gewerkschaft ohne Beteiligungen			
wie Anlagevermögen bewertet		-	
10. Forderungen an Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		62.910.066,92	
a) weniger als vier Jahren			
darunter: Warenforderungen		325.009.121,47	387.919.188,39
b) vier Jahren oder länger			
darunter:			
ba) durch Grundpfandrechte gemäß §§ 11 und 12 Abs. 1 und 2 des Hypothekendarlehngesetzes gesichert	7.799.820,83		
bb) Kommunaldarlehen	133.130.256,78		
11. Ausgleichs- und Deckungsforderungen gegen die öffentliche Hand			168.813,88
12. Warenbestand			-
13. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)			2.676.000,00
14. Beteiligungen			2.469.895,97
darunter: an Kreditinstituten	2.575.000,00		
15. Grundstücke und Gebäude			382.365,00
16. Betriebs- und Geschäftsausstattung			-
17. Eigene Schuldverschreibungen			-
Nennbetrag:			646.925,46
18. Sonstige Vermögensgegenstände			13.477.030,04
19. Rechnungsabgrenzungsposten (darunter: Disagio)			-
20. Reinverlust Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr			-
Jahresüberschuss/Verlust aus dem Vorjahr			-
		Summe der Aktiven	1.109.503.221,32
21. Die rückständigen und fälligen Pflichteinzahlungen auf Geschäftsanteile betragen			-
22. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten			-
a) Forderungen an verbundene Unternehmen			315.922,20
b) Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten, soweit sie nicht unter a) vermerkt werden			383.100.129,45
c) Forderungen an Mitglieder			

e.G. in Münster zum 31. 12. 1983**Passiva**

	DM	DM	DM
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		4.635.193,29	
a) täglich fällig			
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von			
ba) weniger als drei Monaten	-		
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	-		
bc) vier Jahren oder länger	-		4.635.193,29
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig			
DM	-		
darunter: gegenüber genossenschaftlichen Zentralkreditinstituten			
DM	-		
2. Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft gegenüber anderen Gläubigern		119.594.531,80	
a) täglich fällig			
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von			
ba) weniger als drei Monaten	168.420.327,57		
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	70.443.203,15	731.286.989,39	
bc) vier Jahren oder länger	492.423.458,67		
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig			
DM	469.311.965,20		
c) Spareinlagen			
ca) mit gesetzlicher Kündigungsfrist	85.337.702,86	209.982.086,70	1.060.863.607,89
cb) sonstige	124.644.383,84		
3. Verpflichtungen aus Warengeschäften und aufgenommenen Warenkrediten mit einer Laufzeit von			
a) weniger als vier Jahren			
b) vier Jahren oder länger			
4. Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von			
a) bis zu vier Jahren			
b) mehr als vier Jahren			
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig			
DM	-		
5. Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf			
darunter: aus dem Warengeschäft			
6. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)			885.850,57
7. Rückstellungen			
8. Wertberichtigungen		1.531.192,00	1.531.192,00
a) Einzelwertberichtigungen			58.044,38
b) vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen			2.949,67
9. Sonstige Verbindlichkeiten			
10. Rechnungsabgrenzungsposten			
11. Sonderposten mit Rücklageanteil		3.890.500,00	
12. Geschäftsguthaben			3.905.500,00
a) der verbleibenden Mitglieder		750,00	
b) der ausscheidenden Mitglieder		14.250,00	
c) aus gekünd. Geschäftsanteilen gem. § 67 b GenG			
13. Offene Rücklagen		20.176.224,09	35.676.224,09
a) Rücklage nach § 7 Nr. 3 GenG			
b) andere Rücklagen		15.500.000,00	
14. Reingewinn			
Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr			
Jahresüberschuss/Verlust aus dem Jahr 1983	1.944.659,43		
Entnahmen aus offenen Rücklagen			
Einstellungen in offene Rücklagen		1.944.659,43	1.944.659,43
		Summe der Passiven	1.109.503.221,32
15. Eigene Ziehungen im Umlauf			
darunter: den Kreditnehmern abgerechnet			
16. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln			
17. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- u. Scheckbürgsch. sowie aus Gewährleistungsverträgen			5.591.016,86
18. Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht auf der Passivseite auszuweisen sind			
19. Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten			
20. Sparprämien nach dem Sparprämiengesetz			164.701,18
21. In den Passiven sind an Verbindlichkeiten (einschließlich der Verbindlichkeiten unter 15 bis 19) gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten			

Gewinn- und VerlustrechnungAufwendungen für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1983 Erträge

Aufwendungen		Erträge	
DM	DM	DM	DM
1. Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen	63.410.386,75	1. Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	35.162.870,90
2. Provisionen u. ähnliche Aufwendungen für Dienstleistungsgeschäfte	28.090,05	2. Laufende Erträge aus	
3. Abschreibungen u. Wertberichtigungen auf Forderungen u. Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft	3.152.036,74	a) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	38.294.105,68
4. Gehälter und Löhne sowie Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	2.227.865,79	b) anderen Wertpapieren	-
5. Soziale Abgaben	249.536,29	c) Beteiligungen	221.132,82
6. Sachaufwand für das		3. Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften	48.848,29
a) Bankgeschäft	1.147.139,26	4. Erträge aus Warenverkehr oder Nebenbetrieben	-
b) bankfremde Geschäft	132.269,05	5. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft	280.601,03
7. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	189.411,35	6. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 5. auszuweisen sind	88.320,39
8. Abschreibungen u. Wertberichtigungen auf Beteiligungen	-	7. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil	-
9. Steuern		8. Jahresfehlbetrag	-
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	1.609.485,63		
b) sonstige	1.272,71		
10. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil	-		
11. Sonstige Aufwendungen	3.726,06		
12. Jahresüberschuß	1.944.659,43		
Summe der Aufwendungen	74.095.879,11	Summe der Erträge	74.095.879,11

	DM	DM
1. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag	1.944.659,43	
Entnahmen aus offenen Rücklagen	-	1.944.659,43
Einstellungen in offene Rücklagen	-	-
2. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr		
3. Reingewinn/Reinverlust		1.944.659,43

Angaben nach § 33 Abs. 3 und 4 Genossenschaftsgesetz

1. Mitgliederbewegung	Zahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäftsanteile	Haftsumme DM
Anfang 1983	1.119	15.464	3.866.000,00
Zugang 1983	14	201	50.250,00
Abgang 1983	8	103	25.750,00
Ende 1983	1.125	15.562	3.890.500,00

2. Die Geschäftsguthaben haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um DM 24.500,00

3. Die Haftsummen haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um DM 24.500,00.

4. Höhe des einzelnen Geschäftsanteils DM 250,00

5. Höhe der Haftsumme DM 250,00

Münster, den 1. März 1984

Evangelische Darlehns-genossenschaft eG
Der Vorstand

Ickler

Küthe Schmidt Donnerstag

Groddek Hilbk Mühlhoff

Plaumann Stork Thünken

Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht
entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Satzung.

Münster, im März 1984

Westfälischer Genossenschaftsverband eV

gez. Dr. Pauli

gez. Rohlfing

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt
Postfach 2740
4800 Bielefeld 1**

EV. KIRCHENGEMEINDE
ENDE
POSTFACH

0003

5804 HERDECKE 2